

RS OGH 1994/6/21 5Ob45/94, 1Ob2133/96z, 1Ob397/97g, 1Ob292/98t, 7Ob1/01z, 6Ob263/01x, 7Ob313/01g, 80

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.06.1994

Norm

ABGB §830 B1

GBG §60

GBG §61 B1

GBG §61 B3

Rechtssatz

Klagsanmerkungen sind nur zulässig, soweit sie das Grundbuchgesetz oder ein anderes Gesetz vorsieht, das festlegt, welche Rechtswirkungen damit begründet werden sollen. Das schließt eine Analogie nicht aus, schränkt sie jedoch auf Klagen ein, deren Anspruchsgrund und Funktion einem der Streitanmerkung zugänglichen Klagstypus entsprechen (hier: die Klägerinnen streben die Aufhebung ihrer "Eigentumsgemeinschaft" mit der Beklagten in Ansehung eines mit Wohnungseigentum verbundenen Mindestanteils an, als dessen Eigentümer noch ihr Vater im Grundbuch eingetragen ist; nach den Klagsbehauptungen sei Erbin nach ihrem Vater dessen nachverstorbenen Ehefrau, die Mutter der Streitteile gewesen, zu deren Nachlass die Streitteile je zu 1/3 unbedingte Erbserklärungen abgegeben haben. Die Ähnlichkeit ihres Urteilsbegehrrens mit dem einer Klage auf Zivilteilung gemeinsamen Liegenschaftseigentums trägt jedoch ihren Antrag auf grundbürgerliche Anmerkung erleichtert werden soll, kann nämlich nur das Bestehen einer dinglichen Rechtsgemeinschaft sein; Voraussetzung ist jedenfalls bestehendes Miteigentum, eben an diesen Eigentumsrecht fehlt es den Klägerinnen).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 45/94

Entscheidungstext OGH 21.06.1994 5 Ob 45/94

- 1 Ob 2133/96z

Entscheidungstext OGH 25.06.1996 1 Ob 2133/96z

nur: Klagsanmerkungen sind nur zulässig, soweit sie das Grundbuchgesetz oder ein anderes Gesetz vorsieht, das festlegt, welche Rechtswirkungen damit begründet werden sollen. Das schließt eine Analogie nicht aus, schränkt sie jedoch auf Klagen ein, deren Anspruchsgrund und Funktion einem der Streitanmerkung zugänglichen Klagstypus entsprechen. (T1)

- 1 Ob 397/97g

Entscheidungstext OGH 15.12.1997 1 Ob 397/97g

nur: Klagsanmerkungen sind nur zulässig, soweit sie das Grundbuchsgesetz oder ein anderes Gesetz vorsieht, das festlegt, welche Rechtswirkungen damit begründet werden sollen. (T2)

- 1 Ob 292/98t

Entscheidungstext OGH 27.10.1998 1 Ob 292/98t

nur T1

- 7 Ob 1/01z

Entscheidungstext OGH 23.01.2001 7 Ob 1/01z

Vgl auch; nur T2

- 6 Ob 263/01x

Entscheidungstext OGH 29.11.2001 6 Ob 263/01x

nur: Das schließt eine Analogie nicht aus, schränkt sie jedoch auf Klagen ein, deren Anspruchsgrund und Funktion einem der Streitanmerkung zugänglichen Klagstypus entsprechen. (T3)

Beisatz: Wenn dem Anfechtungsberechtigten rechtliche Mittel zur Verfügung stehen, sich gegen schädliche Handlungen des Anfechtungsgegners zu schützen, fällt das besondere Rechtsschutzbedürfnis als Argument für eine Analogiebildung weg. (T4)

- 7 Ob 313/01g

Entscheidungstext OGH 17.04.2002 7 Ob 313/01g

nur T1

- 8 Ob 80/08k

Entscheidungstext OGH 10.07.2008 8 Ob 80/08k

nur T1

- 5 Ob 136/08y

Entscheidungstext OGH 14.07.2008 5 Ob 136/08y

nur T1

- 5 Ob 135/08a

Entscheidungstext OGH 14.07.2008 5 Ob 135/08a

nur T1

- 1 Ob 138/10s

Entscheidungstext OGH 10.08.2010 1 Ob 138/10s

nur T2; Beisatz: Hier: § 35 Abs 2 TirGVG. (T5)

- 8 Ob 36/12w

Entscheidungstext OGH 24.04.2012 8 Ob 36/12w

nur T2; Beisatz: Die Streitanmerkung kommt auch nicht als Sicherungsmittel einer Einstweiligen Verfügung iSd § 382 EO in Betracht. (T6)

- 2 Ob 16/13m

Entscheidungstext OGH 25.04.2013 2 Ob 16/13m

nur T1

- 10 Ob 82/15d

Entscheidungstext OGH 22.10.2015 10 Ob 82/15d

Auch; nur T1

- 5 Ob 150/15t

Entscheidungstext OGH 21.12.2015 5 Ob 150/15t

nur T1

- 2 Ob 231/15g

Entscheidungstext OGH 27.10.2016 2 Ob 231/15g

Auch; nur T1

- 5 Ob 189/16d

Entscheidungstext OGH 22.11.2016 5 Ob 189/16d

nur T1

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0016506

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.01.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at